

Verordnung der Gemeinde Oberammergau über die Bestimmung weiterer verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für das Kalenderjahr 2019

vom 13.12.2018

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Neunte ZuständigkeitsanpassungVO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBL. S. 956), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2010 (GVBL. S. 853) folgende

Verordnung

§ 1

Verkaufsoffene Tage

- (1) In der Gemeinde Oberammergau werden folgende Sonn- bzw. Feiertage als weitere verkaufsoffene Tage für das Kalenderjahr 2019 freigegeben:

verkaufsoffener Sonn- / Feiertag:	Anlass:	Veranstalter:
03.02.2019	König-Ludwig-Lauf	König-Ludwig-Lauf e.V.
03.10.2019	„Tag der Familie“	Pro Gast Tourismus e. V.

- (2) Die Ladenöffnungszeit für Veranstaltungen nach Abs. 1 wird auf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Ladenöffnungszeiten gem. Abs. 2 gelten für alle Verkaufsstellen im Ortszentrum (vgl. in den als Anlage beigefügten Lageplan). Eine Beschränkung auf bestimmte Handelszweige findet nicht statt.
- (4) Folgende Vorschriften sind zu beachten:

§ 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Bei der Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- u. Feiertagen außerhalb der in § 1 Abs. 1 freigegebenen Tage, außerhalb der in § 1 Abs. 2 freigegebenen Öffnungszeiten oder außerhalb des in § 1 Abs. 3 festgesetzten Ortszentrums kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) vorliegen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt für das Kalenderjahr 2019. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung weiterer verkaufsoffener Sonn- und Feiertage in der Gemeinde Oberammergau vom 14.12.2017 außer Kraft.

Anlage (Lageplan) zur Verordnung der Gemeinde Oberammergau über die Bestimmung weiterer verkaufsoffener Sonn- und Feiertagen für das Kalenderjahr 2019 vom 13.12.2018.

Nachstehend genannte Straßen/Gassen/Plätze gelten als „Innenbereich“ (vgl. umseitigen Ortsplan):

Bahnhofstraße (bis Bahnhof/Tankstelle)	Schnitzlergasse
Dorfstraße	Mannagasse
Eugen-Papst-Straße	Dedlerstr.
Ettaler Straße / Einm. König-Ludwig-Straße (Dorf einwärts)	Kleppergasse
König-Ludwig-Straße (bis Ammerbrücke)	Lainenflecken
Othmar-Weis-Str.	Freikorpsstraße
Devrientweg	Pürschlingweg
Theaterstraße	Reisachweg
Sankt-Lukas-Str.	Am Mühlbach
Faistenmantlgasse	Sterngasse
Daisenbergerstraße	Sternplatz
Tirolergasse	Dorfplatz
Pfarrgasse	Max-Streibl-Platz
Verlegergasse	Bauhofergasse
Magdalenengasse	Judasgasse
Pfarrplatz	Lüftlmalereck
Josef-Mayr-Gasse	

Zeichenerklärung:

_____ Geltungsbereich der Verordnung

